

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2007/10/22 1Ob135/07w, 2Ob171/08y, 2Ob3/14a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2007

## Norm

JN §1 BIII

stmk NaturschutzG §25

Oö Waldbrandbekämpfungsg §5 Abs2, WRG §117 Abs4

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 117 Abs 4 WRG ist, dass der Antragsteller dem der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs 1 WRG vorangegangenen Verfahren als Partei tatsächlich beigezogen war. War dies nicht der Fall, ist insoweit der (außerstreitige) Rechtsweg im Sinn des § 117 Abs 4 WRG unzulässig.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 135/07w

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 135/07w

Veröff: SZ 2007/163

- 2 Ob 171/08y

Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 171/08y

Vgl; nur: Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist, dass der Antragsteller dem der Entscheidung der Behörde vorangegangenen Verfahren als Partei tatsächlich beigezogen war. War dies nicht der Fall, ist insoweit der (außerstreitige) Rechtsweg unzulässig. (T1); Beisatz: Die im verwaltungsbehördlichen Verfahren „übergangene Partei" ist mangels einer gegen sie ergangenen verwaltungsbehördlichen Entscheidung nicht berechtigt, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne der sukzessiven Kompetenz zu stellen. (T2); Beisatz: Hier: Antrag auf Entschädigung für die verbotene forstliche Nutzung gemäß § 25 stmk NaturschutzG. (T3)

- 2 Ob 3/14a

Entscheidungstext OGH 02.10.2014 2 Ob 3/14a

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kostenersatzanspruch nach § 5 Abs 2 Oö Waldbrandbekämpfungsg. (T4)

## Schlagworte

sukzessive Kompetenz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122662

## Im RIS seit

21.11.2007

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)